

## Schulregeln aus dem Jahr 1666

Heinrich Reck, *Regulae professoribus et commensalibus erectae* – Regeln, für die Professoren und ihre Mitbewohner aufgestellt (1666)

1. (1) Weil die Gottesfurcht der Weisheit Anfang und die Frömmigkeit nach dem Zeugnis des hl. Paulus zu allem nützlich ist, so werden die Herren Professoren am meisten dafür Sorge tragen, die ihnen anvertraute Jugend nicht nur durch tägliche Ermahnung, sondern auch und noch viel mehr durch den eigenen Lebenswandel und ihr Beispiel im Umgang zu dieser Tugend anzuhalten.
2. (2) Um die Frömmigkeit zu bewahren und in ihr immer mehr fortzuschreiten, sollen Lehrer und Schüler zusammen an allen Hochfesten der allerseligsten Jungfrau Maria, am Fest des hl. Michael, des hl. Josef sowie am ersten Sonntag eines jeden Monats im Jahr zur Gnadenquelle der heiligen Kommunion gehen.
3. (3) Außer dieser monatlichen Beichte und Kommunion werden die Professoren darauf dringen, daß sämtliche Schüler alle vierzehn Tage in unserer Pfarrkirche ihre Sünden beichten. Zum Empfang der heiligen Eucharistie dürfen sie jedoch keinen verpflichten und zwingen, damit weniger Andächtige nicht dieses erhabene Geheimnis mißbrauchen; wohl aber können sie gewissenhaftere Schüler mit herzlichen Worten dazu einladen.
4. (4) Um die Jugend immer mehr zur Verehrung Gottes und der allerseligsten Jungfrau anzuregen, sollen sich die Herren Professoren die Erzbruderschaft des heiligen Rosenkranzes Jesu und Mariae ganz besonders anempfohlen sein lassen und diese Andachtsübung an allen Muttergottesfesten wie auch am ersten Sonntag des Monats mit Verteilung der Fürbitten und der monatlichen Patrone halten.
5. (5) Täglich sollen die Herren Professoren und die im Schulhaus wohnenden Zöglinge dem Morgen- und Abendgebet, welches einer der Reihe nach im unteren Saal vor dem Altar der Bruderschaft laut und deutlich vorliest, pünktlich beiwohnen. Dazu wird jeder der Professoren seine Schüler, namentlich solche, die in der Nachbarschaft wohnen, ernstlich anhalten und zugleich einige bestimmen, die die übrigen beobachten, damit sie sich nicht auf den Straßen oder auf dem Kirchhof mutwillig aufführen.
6. (6) Vom ersten September bis zum ersten Mai gehen die Schüler um halb sieben, während der übrigen Zeit im Sommer um halb sechs bis halb neun Uhr morgens in die Schule. Nach dem Unterricht begeben sie sich zwei und zwei zur Kirche, um die heilige Messe mit Andacht zu hören.
7. (7) Die Herren Professoren werden die Unterrichtsstunden genauestens einhalten, damit in ihrer Abwesenheit nicht die Zeit mit Possen, Geschwätz oder anderem mutwilligen Tun unnütz vergeudet wird. Wie an den Werktagen vor der Schulstunde die Lektionen aufgesagt werden, so soll an Sonn- und Festtagen ein erbauliches Buch von einem Schüler vorgelesen werden, um so jede Gelegenheit zum Müßiggang oder zu anderer Schlechtigkeit zu vereiteln. Während der Unterrichtsstunden werden die Professoren nicht leicht (= ohne ernsten Grund) hinausgehen noch plaudernd im Gang umherwandeln; auch zur Zeit eines Aufsatzes oder einer Klassenarbeit werden sie bei ihren Schülern bleiben, denn das Auge des Hirten weidet die Herde, und wie die Gegenwart des Herrn viel Gutes zu stiften vermag, so kann seine Abwesenheit viel Böses verursachen.
8. (8) Die Herren Professoren werden während der Schulzeit niemals die Stadt verlassen, ohne vorher dem Herren Regenten davon Anzeige erstattet und für einen Stellvertreter gesorgt zu haben, der genügend befähigt ist, den Unterricht in ihrer Abwesenheit zur Zufriedenheit zu übernehmen.

9. (9) Beim Unterricht ist die Lehrmethode der Jesuiten<sup>1</sup> maßgebend; wir wollen jedoch an ihre Regeln sowie an die Anordnungen und Gewohnheiten anderer in keiner Weise gebunden sein.
10. (10) Wöchentlich einmal ist freie Erholung, nämlich am Mittwoch. Fällt aber auf diesen Tag ein Fest, so ist der Herr Regens befugt, diese auf einen anderen Tag zu verlegen. Die Jesuiten geben zuweilen im Sommer noch einen zweiten Tag frei. Dem Gutdünken des Regenten bleibt es überlassen, je nach dem guten oder üblen Verhalten der Lehrer und Schüler einen solchen zu gewähren oder nicht. Ohne seine ausdrückliche Genehmigung darf weder zu den Hundstagen noch im Winter der Unterricht ausgesetzt oder versäumt werden, wengleich anderswo das eine oder andere vorkommt. Auch dürfen die Studenten der Rhetorik sich nicht die Freiheit nehmen, früher fortzugehen, es sei denn, daß es ihnen ausnahmsweise erlaubt wird.
11. (11) Die Lehrer werden sich bemühen, die Autorität des Regenten nicht nur vor den Schülern, sondern auch vor allen anderen zur Geltung zu bringen, sie zu wahren und zu fördern, indem sie seine Befehle und Strafen, Befreiungen und Privilegien gutheißen, auch alles, was er den Schülern gestattet, ohne Widerrede hinnehmen und ausführen.
12. (12) Der Lehrer der Rhetorik läßt jährlich eine vom Regenten vorher durchgesehene und genehmigte Aktion (= Schauspiel) aufführen. Übrigens darf das Stück nicht gar zu weitläufig und kostspielig sein, damit die Schüler nicht über Gebühr belastet und durch zu häufige Proben genötigt werden, die täglichen Schularbeiten zu vernachlässigen. Lieber soll er sich um monatliche Deklamation (= Redeübung) kümmern und Sorge tragen, daß ein Vortrag in gebundener oder ungebundener Rede gehalten wird. Von den anderen Lehrern ist es nur noch dem Professor der Poetik gestattet, zu Ostern oder bei Gelegenheit der Gottestracht (= Fronleichnam) eine Aktion zu veranstalten. Dennoch hat er wie die übrigen Professoren seine Schüler anzuspornen, auf die monatlichen Vorträge, mögen sie vor Publikum oder nur im engeren Kreis der Schule gehalten werden, Fleiß zu verwenden.
13. (13) An Sonn- und Feiertagen wird morgens an die Schüler der Rhetorik, Poetik und Syntax im größeren Saal eine lateinische, an die übrigen Zöglinge in den betreffenden Klassen eine deutsche Ermahnung gerichtet. Nachmittags wird an Sonn- und Feiertagen Katechismusunterricht erteilt. Danach haben die Schüler der Vesper, wie am Morgen der heiligen Messe, andächtig bis zum Ende beizuwohnen.
14. (14) Das Silentium beginnt im Winter morgens um zehn, im Sommer um halb zehn Uhr und dauert nachmittags von vier bis halb sieben Uhr. Damit die Schüler diese Zeit mit Erfolg nützen und alles in größter Stille ohne Geräusch und Lärm geschieht, soll die Rüge wegen schlechten Verhaltens und wegen Vernachlässigung der lateinischen Sprache, wie es auch in der Schule Brauch ist, zur Strafe des Zuwiderhandelnden auf das genaueste zur Anwendung kommen.
15. (15) Um elf Uhr vormittags und um halb sieben Uhr abends wird zum Tisch geläutet. Erst beim zweiten Glockenzeichen steigen Lehrer und Schüler von oben in Stille herunter und lassen sich nicht früher in der Küche oder in der Wohnung des Regenten sehen, denn wir wollen, daß diese Räume sowie der Garten und der Vorhof ganz frei bleiben. Unmittelbar nach dem Abendessen hat sich ein jeder zum Schlafsaal zu begeben. Außerhalb dieser Zeit darf keiner die Küche betreten; sollte jemand aus dieser etwas verlangen, so kann er durch den Schuldiener darum bitten lassen.
16. (16) Vor und nach dem Essen beten die Schüler ordnungsgemäß mit deutlicher Stimme, wobei der Herr Regens das „Benedicite“ spricht. In seiner Abwesenheit tut dies der älteste Priester oder Professor, der dann den Vorsitz hat, vorschneidet und den anderen vorlegt, damit alles ordentlich und geziemend vor sich geht.
17. (17) Bei Tische herrscht Stillschweigen, die Mahlzeit wird durch geistliche Lesung gewürzt. Sollen Gespräche geführt werden, so hat es in einer Weise zu geschehen, daß sich die Jugend

---

<sup>1</sup> Gemeint sind die von den Jesuiten verfaßten und als musterhaft angesehenen Lehrbücher.

daran erbauen kann. Ehrenrührige und verleumderische Reden, Possen und dergleichen dürfen nicht vorkommen. Man vergesse nie das Wort des hl. Augustinus: „Wer den Wandel eines Abwesenden zu schmähen liebt, der wisse, daß ihm dieser Tisch verboten ist.“ Auch wenn Gäste zugegen sind, darf die geistliche Lesung nicht versäumt werden. Nach aufgehobener Tafel haben sich die Zöglinge zu entfernen. Die morgens frühstücken wollen, müssen zu gleicher Zeit, nicht getrennt in drei oder vier Abteilungen, hereinkommen, und nachdem sie im unteren Raum das Frühstück eingenommen haben, sogleich zum Studium hinaufgehen. Auch um vier Uhr nachmittags wird keinem ein Trunk versagt, nur müssen alle zugleich erscheinen. Außerhalb dieser Zeit bleibt der Zutritt zur Wohnung des Regenten verschlossen.

18. (18) Die Herren Professoren werden bedenken, daß unser Gymnasium eine Pflanzstätte der Tugenden und freien Künste, kein Gasthaus und keine Herberge ist. Darum werden sie nicht leicht andere zu einem Gelage zulassen, noch weniger dazu berufen. Wenn Fremde ihnen einen Besuch machen, mögen sie diese die eine oder andere Stunde bei sich behalten, dann aber höflich entlassen; so wird die Autorität und das Ansehen der Professoren erhöht. Falls aber jemand nicht füglich fortgeschickt werden kann, so soll er doch nicht über acht Uhr bleiben dürfen, weil man sich dann schicklicher Weise mit dem Abendgebet entschuldigen kann.
19. (19) Die Herren Professoren werden keine Schenken oder öffentliche Herbergen, noch weniger verdächtige Lokale besuchen, denn daran nehmen ihre Schüler das größte Ärgernis. Sind sie von angesehenen, ehrbaren Leuten eingeladen, so werden sie der Regel nach nicht über acht, höchstens aber bis neun Uhr ausbleiben, denn nach neun Uhr wird die Türe des Gymnasiums niemandem mehr geöffnet. Ferner soll kein Professor oder Schüler des Hauses sich unterstehen, in der Stadt zu übernachten, weil solches verdächtig ist, Ärgernis erregt und mit Ausweisung bestraft zu werden verdient.
20. (20) Zum Gang oben dürfen Frauenspersonen nicht zugelassen werden. Besuchen solche in Angelegenheiten der Schüler das Haus, so sollen sie im unteren Saal oder im Gang kurz angehört werden und abgefertigt werden.
21. (21) Die Herren Professoren und Studenten werden ihre Wäsche in der Stadt besorgen lassen wegen der vielen Unzuträglichkeiten, die deswegen bisher für das Gymnasium entstanden sind. Damit jedoch die Wäscherinnen des Schlafgemach nicht zu betreten brauchen, soll das Leinen durch den Hausdiener überreicht werden. Desgleichen haben alle Bewohner des Schulhauses mit Kerzen und Holz, Bett, Leinwand und allem Nötigen sich wohl zu versehen.
22. (22) Die Hausbewohner dürfen auf ihrem Zimmer keinerlei Musikinstrumente wie Geigen, Flöten usw. haben, noch weniger sich erdreisten, im Gang oder auf den Treppen nach Bauernart zu pfeifen oder zu singen; vielmehr sollen sie immer sittsam, ruhig und musterhaft sich verhalten. Die verbotenen Spiele mit Karten, Würfeln usw., welche der Jugend zum größten Ärgernis gereichen, werden Professoren und Schüler durchaus meiden. Im Gymnasium nach Soldatenmanier Tabak zu rauchen, ist ebenfalls untersagt.
23. (23) Niemand wird als Professor angenommen, er habe denn zuvor Zeugnisse über eheliche Geburt, über Leben und Wandel vorgelegt und sich verpflichtet, nach den vorgeschriebenen Regeln sich zu richten.
24. (24) Die Herren Professoren sollen sich untereinander mit Liebe und Achtung begegnen, denn in dem Grade, wie sie sich selber hochachten, werden sie auch von anderen geachtet werden. Der eine suche die Fehler und Mängel des anderen zu ertragen. Wenn aber gleichwohl Zank und Streit entsteht, so wende man sich ruhig ohne Lärm an den Herrn Regenten, damit alles in Stille und Güte beigelegt wird. Die Professoren werden weder allzu vertraulich mit den Schülern umgehen, wodurch übrigens ihre Autorität am allermeisten leidet, noch allzu streng mit ihnen verfahren; sie sollen die Schüler mit Wohlwollen behandeln, aber es zugleich an Ernst nicht fehlen lassen, so daß sie von allen geliebt, geehrt und doch dabei gefürchtet werden.

25. (25) In der ersten und zweiten Klasse der Grammatik werden sie den griechischen Unterricht mehr und mehr erweitern, damit die Schüler in den höheren Abteilungen noch dazu lernen können, griechische Stoffe zu behandeln und Gedichte nach Weise der Patres der Gesellschaft Jesu zu verfassen. In den übrigen Fächern sollen sie es so halten, daß sie selber und unser Gymnasium Ehre davon haben, die Schüler aber dereinst die Früchte ihrer Mühen und Aufwendungen ernten können. Jeder Professor hat die eigenen Schüler sorgfältig zu unterrichten; es ist aber strengstens verboten, die Schüler eines anderen Lehrers an sich zu fesseln oder vertrauten Umgang mit ihnen zu pflegen; solches darf auch nicht unter dem Vorwand geschehen, sie zu belehren oder ihnen sonst etwas Gutes erweisen zu wollen.
26. (26) Sollte es später nötig erscheinen, noch weitere Anordnungen zu treffen, so sollen diese ebenso streng befolgt werden, wie wenn sie schon jetzt getroffen und vorgeschrieben wären, wie es denn überhaupt Pflicht ist, dem Herrn Regenten in allen Stücken mit gewissenhafter Treue Gehorsam zu leisten.

(Übersetzung G. Terwelp, überarbeitet vom Autor)

Ergänzung durch das Schulkuratorium, veranlaßt durch den Streit zwischen dem Regens und einem Professor, vom 28. August 1796:

- (1) Jeder neu eintretende Student hat für die Prüfung und Aufnahme zum Besten der Bibliothek einen Reichstaler zu zahlen.
- (2) Die Thesegelder,<sup>2</sup> welche nach Abzug der Druckkosten und nach Belohnung der allenfalls bei Austeilung der Prämien verwendeten Musikanten erübrigen (= übrig bleiben), werden zwischen Regenten und Professoren in gleichen Raten verteilt. Diese Gelder erhebt jeder Professor in seiner Klasse, die vier untern Professoren bringen den Betrag dem Professor der 5. Klasse und dann dieser die ganze Summe dem Regenten, der sogleich die Verteilung regelt.
- (3) Die noch rückständigen Thesegelder sind ungesäumt beizubringen. Davon hat Professor Spoon noch 30 Reichstaler zu verlangen, der Rest ist für die Bibliothek zu verwenden.
- (4) Professoren, die nicht Priester sind, begleiten die Schüler an allen Wochentagen zur hl. Messe und bleiben, solange der Kirchendienst dauert. Ist nur ein Laienprofessor am Gymnasium, so führen abwechselnd die Priesterprofessoren mit die Aufsicht oder lesen die Studentenmesse.
- (5) Die Nachmittage an Diens- und Donnerstagen sind schulfrei.
- (6) Sollte sich ein Professor gegen die Regeln des Gymnasiums oder gegen den Regenten verfehlen, so hat der Regens ihn dreimal mit Abweisung vom Tische zu verwarnen und, falls das nicht nützt, sämtlichen Patronen den Gegenstand der Klage anzuzeigen, damit diese die Verweisung vom Tische ab- oder anerkennen und den Streit berichtigen.
- (7) Nach den compositionen pro locis<sup>3</sup> haben die Professoren binnen drei Tagen die folia dem Regenten einzuschicken, der Jugend werden sofort die Plätze angewiesen.
- (8) *Die Regeln des Gymnasiums vom Jahre 1666 werden als die Grundsätze der Schule angesehen und bestätigt<sup>4</sup>.*
- (9) Dem Herrn Regenten und den Herren Professoren wird von den Patronen empfohlen, die Regeln des Gymnasiums zu beobachten und allenthalben ein gutes Benehmen zu behaupten.

---

<sup>2</sup> Theses: Schriftliche Arbeiten, aufgrund deren die Prämien verliehen wurden

<sup>3</sup> Aufsätze, nach deren Bewertung sich die Plätze in der Klasse richteten

<sup>4</sup> Die Bekräftigung der Regeln von 1666 hat sicher auch damit zu tun, daß die Schulregeln kurz zuvor von der Hohen Schulkommission in Bonn als *Mönchsgesetze, den jetzigen Zeiten nicht angemessen*, abgetan worden waren.

Aus dem angeschlossenen ,umständlichen, pflichtgemäßen Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Schulen zu Kempen“ ist zu erfahren, daß jede der fünf Klassen ,ihren besonderen Lehrer hat, der mit seinen Studenten von der Infima zur Rhetorica aufsteigt und sodann zur Infima zurückkehrt. Die Lehrer werden vom Magistrat im zwanzigsten und einundzwanzigsten Jahre ihres Alters von aus der Stadt gebürtigen Herren, die zu den Vikarien berufen sind, angenommen, dem zeitigen Regenten zum Examen dargestellt und nach befundener Fähigkeit in ihrer Schule (= Klasse) eingesetzt.“<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Text bei Terwelp S. 118